

Gemeinde Willstätt
Ortenaukreis

Satzung

zur III. Änderung der
Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb Wasserversorgung Willstätt
vom 25.09.2001

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der GemO Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 25.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Willstätt vom 21.12.92 erhält folgende Fassung:

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt	a) ab dem 15.10.01	1.398.418,45 DM.
	b) ab 01.01.2002	715.000,00 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Oktober 2001 in Kraft. Der genannte Euro-Betrag tritt zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt der genannte DM-Betrag außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Satzungen als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt

Willstätt, den 26. September 2001

Artur Kleinhans



Bürgermeister